

15.09.04**Gesetzesantrag**
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung -**A. Zielsetzung**

Mit dem Wegfall der Ausnahmeregelung des § 434 d Abs. 1 SGB III können ab 01.01.2005 Umschulungen (Weiterbildungen) in den Gesundheitsfachberufen mit dreijähriger Ausbildungszeit durch die Arbeitsverwaltung nur noch zweijährig gefördert werden. Diese Umschulungsförderung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung eines nach dem Gesetz zwingend erforderlichen dritten Ausbildungsjahres von anderer Seite und vor Beginn der Maßnahme sichergestellt ist.

Aufgrund der ungelösten Fragen zur Anschlussfinanzierung und der fehlenden Möglichkeit einer generellen Verkürzung der Alten- und Krankenpflegeausbildung auf zwei Jahre wäre ab dem 01.01.2005 die Durchführung von Umschulungsmaßnahmen in den Gesundheitsfachberufen nicht mehr gewährleistet.

Ziel der Initiative ist es, das erfolgreiche Programm der Umschulungsmaßnahmen in den Gesundheitsberufen nach den bisherigen Bestimmungen fort zu führen und dadurch den notwendigen Bedarf an Pflegefachkräften zu decken. Gleichzeitig wird an die Bundesagentur für Arbeit appelliert, das langjährige Fördervolumen in diesem Bereich wieder herzustellen.

B. Lösung

Durch die vorgeschlagene Änderung wird eine dreijährige Förderung weiterhin ermöglicht, weil eine Verkürzung der Ausbildungszeit auf zwei Jahre aufgrund

gesetzlicher Regelungen, aber auch aufgrund von EU-Richtlinien nicht zulässig ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Aufgrund der Fortführung der dreijährigen Förderung wird der Titel für die Eingliederungsmaßnahmen bei der Bundesagentur für Arbeit nicht wie vorgesehen entlastet. Gleichzeitig werden die Träger der praktischen Ausbildung von der Zahlung der Ausbildungsvergütung entlastet. Die Höhe ist derzeit nicht quantifizierbar.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

15.09.04

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches
Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung -**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 15. September 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. September 2004 beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches
Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung -**

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 803. Sitzung am 24. September 2004 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Wulff

Anlage

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches
Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung -**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 85 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie ist ebenfalls angemessen, wenn eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen ist.“

2. § 434 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

Die Änderung des § 85 Abs. 2 Satz 3 SGB III ist erforderlich, um ab dem 01.01.2005 weiterhin die vollständige Förderung von dreijährigen Umschulungsmaßnahmen in den Ausbildungsbereichen zu gewährleisten, in denen eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen ist. Dies gilt vornehmlich für die Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen, insbesondere in der Alten- und Krankenpflege, da hier die dreijährige Ausbildung bundesgesetzlich zwingend vorgeschrieben und auch erforderlich ist, um die europarechtliche Anerkennung der Berufsabschlüsse sicherzustellen.

Ohne Änderung des § 85 Abs. 2 Satz 3 SGB III wäre mit Auslaufen der Ausnahmeregelung des § 434 d SGB III ab dem 01.01.2005 nur eine Förderung eines Maßnahmeanteils von bis zu zwei Dritteln der Maßnahme statthaft, sodass die Durchführung von Umschulungsmaßnahmen in den Gesundheitsfachberufen nicht mehr gewährleistet wäre. Denn ein großer Anteil der praktischen Ausbildungsträger wird – wie auch bereits im Bereich der Erstausbildung in der Altenpflege zu bemerken – die von ihnen zu tragende und nur teilweise refinanzierte Ausbildungsvergütung nicht für das verbleibende Drittel der Maßnahme zusichern. Und auch die Haushaltslage der Länder lässt die Erhöhung von Haushaltsmitteln für die Schulkosten nicht zu. Im Bereich der Altenpflege wurden 2002/2003 bundesweit bei 18.767 Schülerinnen und Schülern rund 58 % aller Ausbildungen als Weiterbildung gefördert. Als Konsequenz der Veränderungen wäre das Umschulungsengagement in einem Bereich zerstört, in dem auf Grund der demographischen Entwicklung in wachsender Zahl Pflegefachkräfte benötigt werden und in dem Umschulungsmaßnahmen deshalb zu einer annähernd hundertprozentigen Vermittlungsquote und insbesondere bei der Qualifizierung von Frauen im mittleren Lebensalter zu einer hohen Erfolgsquote und zufrieden stellenden Verweildauer im Beruf führen.

Die bis zum 31.12.2004 befristete Ausnahmeregelung des § 434 d SGB III ist als Folge der Änderung des § 85 Abs. 2 Satz 3 SGB III aufzuheben.